

Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Kreises Coesfeld vom 04.11.2020

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat aufgrund

des § 5 Abs. 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, Seite 646, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV.NRW S. 916),

der §§ 70 ff des Sozialgesetzbuches – Aachtes Buch – SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – vom 26.06.1990 (BGBl. I Seite 1163), in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 09.10.2020 (BGBl. I S. 2075)

und § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes AG KJHG vom 12.12.1990 (GV NRW Seite 664), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414)

in seiner Sitzung am 04.11.2020 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Kreises Coesfeld beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

1. der Landrat oder eine von ihm bestellte Vertretung;
2. die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung;
3. eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts Münster bestellt wird;
4. eine Vertreterin/ein Vertreter der Agentur für Arbeit, die/der von der Direktorin/dem Direktor der zuständigen Agentur für Arbeit Coesfeld bestellt wird;
5. eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Abteilung Schulen der Bezirksregierung Münster bestellt wird;
6. eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der vom Landrat als Kreispolizeibehörde Coesfeld bestellt wird;
7. je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kulturgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt;
8. eine Vertreterin/ein Vertreter des Jugendamtselternbeirates des Kreises Coesfeld, der/die vom Jugendamtselternbeirat aus seinen Mitgliedern bestellt wird;

9. weitere beratende Mitglieder, sofern der Fall des § 41 Abs. 3 Satz 7 ff. KrO NW eintritt (Fraktionen, die in dem Ausschuss nicht mit einem stimmberechtigten Mitglied vertreten sind);

10. bis zu 5 weitere sachkundige Männer und Frauen, die vom Kreistag berufen werden.

Für die Mitglieder 3. bis 10. ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen.

Artikel II

Die Änderung der Satzung des Jugendamtes tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Coesfeld in Kraft.